

Turnordnung des DTB 2017

Anlage 1 zur Rahmenordnung

Passordnung

Ziffer	Inhaltsverzeichnis	Seite
	Inhaltsverzeichnis	1
1	Geltungsbereich	2
	1.1 Turn- und Rahmenordnung, Richtlinien für Pass-Stellen	2
	1.2 Bundes- und Regionalebene, Landesturnverbände	2
2	Startpass	2
	2.1 Grundsätzliche Festlegungen	2
	2.2 Gültigkeit	2
	2.3 Eintragungen im Startpass	3
3	Passantrag	3
	3.1 Antragsformular, Antragsteller	3
	3.2 Voraussetzungen und Fristen für die Bearbeitung eines Passantrags	3
	3.3 Antrag auf Erst- oder Neuausstellung eines Startpasses	4
	3.4 Antrag auf Änderung eines Startpasses	4
4	Erläuterungen zu Passänderungen	5
	4.1 Startrecht für mehrere Vereine	5
	4.2 Freigabe und Startrecht bei Vereinswechsel	5
5	Eintragungen von Leistungs- und Altersklassen sowie Meisterschaften	6
	5.1 Zuständigkeit und Form	6
	5.2 Eintragung von Leistungs- und Altersklassen	6
	5.3 Eintragung von Meisterschaften	6
6	Verlust des Startpasses	7
	6.1 Antrag auf Neuausstellung	7
	6.2 Wiederfinden des Startpasses	7
7	Verstöße	7
8	Gebühren	7
9	Schlussbestimmung	7
10	Richtlinien für Pass-Stellen	8
11	Allgemeine Richtlinien	8
12	Blanko-Pässe und Antragsformulare	8
13	Erst- oder Neuausstellung eines Startpasses	8
14	Änderung eines Startpasses	10
15	Sonstige Aufgaben	11
16	Abkürzungen und Kennziffern in Startpässen	12
	Anlagen:	
A	Muster eines Blanko-Passes des DTB	15
B	Muster eines Passantrags	17

Vorbemerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der männlichen und weiblichen Sprachform verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Turn- und Rahmenordnung, Richtlinien für Pass-Stellen

1.1.1 Soweit die Passordnung nicht eigene Bestimmungen enthält, gelten die Bestimmungen der Turn- und Rahmenordnung.

1.1.2 Die "Richtlinien für Pass-Stellen" (§§ 11 - 16) sind Bestandteil der Passordnung.

1.2 Bundes- und Regionalebene, Landesturnverbände

1.2.1 Die Passordnung ist für alle Wettkämpfe im DTB auf Bundes- und Regionalebene verbindlich. Hierzu gehören insbesondere alle Meisterschafts-, Bundesfinal-, Pokal- und Cup-Wettkämpfe sowie die entsprechenden Qualifikationswettkämpfe in den Landesturnverbänden.

1.2.2 Alle für die Bundes- und Regionalebene formulierten Einzelbestimmungen der Passordnung gelten sinngemäß für die Landesturnverbände, sofern diese keine eigenen Sonderregelungen getroffen haben.

1.2.2.1 Sonderregelungen der Landesturnverbände dürfen der Satzung, der Turn-, Rahmen- und Passordnung des DTB nicht widersprechen.

§ 2 Startpass

2.1 Grundsätzliche Festlegungen

2.1.1 Der Startpass des DTB (Anlage A) dient als Nachweis des Startrechts eines Wettkämpfers in einer Sportart. für einen Mitgliedsverein eines Landesturnverbandes des DTB oder dessen Untergliederung.

2.1.2 Er ist erforderlich für alle Meisterschafts-, Bundes-, Pokal- und Cup-Wettkämpfe auf DTB- und Regionalebene und in den Landesturnverbänden (§ 1.2).

2.1.3 Wettkämpfer dürfen jeweils nur einen gültigen Startpass besitzen.

2.1.4 Der Startpass ist Eigentum des Wettkämpfers.

2.1.5 Der Startpass ist eine Urkunde. Alle Eintragungen müssen der Wahrheit entsprechen.

2.2 Gültigkeit

2.2.1 Der Startpass ist nur gültig, wenn er vom Wettkämpfer eigenhändig unterschrieben ist.

2.2.2 Beginn der Gültigkeit

2.2.2.1 Die Gültigkeit des Startpasses beginnt mit dem Datum der Erteilung des Startrechts für die zuerst eingetragene Sportart.

2.2.2.2 Der früheste Zeitpunkt ist das Eingangsdatum des Passantrags bei der zuständigen Pass-Stelle.

2.2.3 Gültigkeitsdauer

2.2.3.1 Die Gültigkeitsdauer des Startpasses beträgt in der Regel fünf Kalenderjahre mit Ausnahme der Hallenspiele (siehe § 2.2.4).

2.2.4 Ende der Gültigkeit

Die Gültigkeit endet mit dem 31.12. der zweiten Jahreszahl des Gültigkeitsstempels, mit Ausnahme bei Hallenspielen am 30.06. des Folgejahres.

2.2.5 Vorzeitige Beendigung der Gültigkeit

2.2.5.1 Die Gültigkeit eines Startpasses endet vorzeitig bei:

- a) Passverlust (§ 6); die Ungültigkeit beginnt mit dem Datum des Antrags auf erneute Ausstellung eines Passes;
- b) Unbrauchbarkeit infolge Verschmutzung, Beschädigung u. ä.,
- c) Unbrauchbarkeit wegen unzulässiger Eintragungen, Korrekturen oder Streichungen (§ 2.3),
- d) Unbrauchbarkeit wegen fehlendem Platz für erforderliche Eintragungen.

2.3 Eintragungen im Startpass

2.3.1 Eintragungen im Startpass dürfen grundsätzlich nur von den Pass-Stellen der Landesturnverbände vorgenommen werden.

2.3.1.1 Ausnahmen sind ausschließlich:

- a) das Unterschriftsfeld für den Wettkämpfer,
- b) die Abschnitte „Freigabe“ und „Aufhebung eines Mannschafts-Zweitstartrechts“ für Eintragungen der Verantwortlichen der Vereine (§ 4.2),
- c) die Abschnitte „Leistungsklassen/Altersklassen“ und „Meisterschaften“ für Eintragungen der Verantwortlichen für die Wettkämpfe (§ 5.1).

2.3.1.2 Streichungen und damit verbundene Änderungen dürfen ausschließlich von der Pass-Stelle und nur im Abschnitt der persönlichen Daten vorgenommen werden.

2.3.1.3 Jede Streichung im Abschnitt der persönlichen Daten und jede Eintragung der Pass-Stelle in anderen Abschnitten ist mit Unterschrift und Stempel zu versehen.

§ 3 Passantrag

3.1 Antragsformular, Antragsteller

3.1.1 Die Ausstellung oder Änderung eines Startpasses wird auf dem vorgeschriebenen Formular (Anlage B) bei der Pass-Stelle des jeweiligen Landesturnverbandes beantragt oder erfolgt über das Internet-Meldetool des DTB-GymNet.

3.1.2 Antragsformulare sind von den Pass-Stellen der Landesturnverbände zu beziehen.

3.1.3 Antragsteller ist stets der Verein, für den das Startrecht gelten soll.

3.2 Voraussetzungen und Fristen für die Bearbeitung eines Passantrags

3.2.1 Die Bearbeitung eines schriftlichen Passantrags durch die Pass-Stelle erfolgt nur, wenn er vollständig und deutlich ausgefüllt ist (Druckschrift oder Schreibmaschine) und folgendes enthält:

- a) Unterschrift des Wettkämpfers,
- b) Unterschrift eines Personensorgeberechtigten bei Jugendlichen,
- c) Unterschrift eines Beauftragten des Vereins,
- d) Stempel des Vereins,
- e) alle erforderlichen Anlagen (§§ 3.3.2, 3.4.2 und 6.1.1).

3.2.2 Unvollständig, undeutlich oder falsch ausgefüllte oder nicht mit den notwendigen Anlagen versehene Anträge werden nicht bearbeitet und zurückgesandt.

3.2.3 Jeder Antrag ist mindestens 14 Tage vor dem ersten Einsatz des Wettkämpfers bei der zuständigen Pass-Stelle einzureichen. Wer diese Frist nicht einhält, kann sich bei nicht rechtzeitiger Zusendung von Pässen nicht auf ein Verschulden der Pass-Stelle berufen.

3.2.4 Für die Zusendung der Startpässe an den Verein muss den Anträgen ein adressierter und ausreichend frankierter Briefumschlag beigefügt sein.

3.3 Antrag auf Erst- oder Neuausstellung eines Startpasses

3.3.1 Ein Antrag auf Ausstellung eines neuen Startpasses ist erforderlich bei:

- a) Erstaussstellung,
- b) regulärem Ende der Gültigkeit des bisherigen Passes (§ 2.2.4.1),
- c) vorzeitigem Ende der Gültigkeit des bisherigen Passes (§ 2.2.5.1).

3.3.2 Anlagen zum Antrag

3.3.2.1 Passbild

Jedem Antrag auf Erst- oder Neuausstellung eines Startpasses muss ein Passbild des Wettkämpfers beigelegt sein, das folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a) maximale Größe 4,5 x 3,5 cm,
- b) Höchstalter 1 Jahr,
- c) kein Aufdruck oder Teilaufdruck eines Stempels,
- d) auf der Rückseite: Angaben des Vereins und Name des Wettkämpfers.

3.3.2.2 Bisheriger Startpass

Der bisherige Startpass muss dem Antrag auf Neuausstellung bei Ende der Gültigkeit wegen der erforderlichen Übertragung der Eintragungen (§ 3.3.1 b + c) beigelegt sein.

3.3.2.3 In diesem Fall wird nach Registrierung der Ungültigkeit der bisherige Startpass an den Antragsteller zurückgesandt.

3.3.2.4 Bescheinigungen oder Erklärungen sind erforderlich:

- a) bei einem Antrag auf Neuausstellung wegen Verlust des bisherigen Startpasses (§ 6),
- b) bei einem Antrag auf Neuausstellung Kopie der Anmeldung bei der amtlichen Meldebehörde oder eines anderen amtlichen Dokuments (Reisepass, Personal- oder Kinderausweis, für Asylsuchende der Aufenthaltsgestattung [BÜMA]);
- c) beim Wechsel des Wohnsitzes Kopie der Meldebescheinigung.

Bei den Kopien der amtlichen Dokumente können bis auf Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität und Wohnsitz alle Angaben durch den Antragsteller geschwärzt werden. Die Kopien der amtlichen Dokumente sind nach Bearbeitung durch die Pass-Stellen der Landesturnverbände unverzüglich zu vernichten.

3.4 Antrag auf Änderung eines Startpasses

(Erläuterungen siehe § 4)

3.4.1 Erforderliche Passänderungen

3.4.1.1 Der Startpass und ein Antrag auf Änderung muss der Pass-Stelle eingereicht werden bei:

- a) Änderung des Namens,
- b) Erteilung des Startrechts in einer anderen Sportart,
- c) Erteilung des Startrechts für einen anderen Verein (z.B. nach Vereinswechsel),
- d) Erteilung oder Änderung des Mannschafts-Zweitstartrechts.

3.4.2 Passänderungen bei Wechsel des Landesturnverbandes

3.4.2.1 Jede Passänderung, die mit einem Wechsel des Landesturnverbandes verbunden ist, muss bei der Pass-Stelle des neuen Landesturnverbandes eingereicht werden. (Siehe auch Hinweise zur Pass-Nummer unter § 13.2.4.)

§ 4 Erläuterungen zu Passänderungen

4.1 Startrecht für mehrere Vereine

4.1.1 Das Startrecht in einer Sportart gilt grundsätzlich nur für den im Startpass eingetragenen Verein, sowohl für Einzel- und/oder Mannschaftswettkämpfe der jeweiligen Sportart.

4.1.2 Bei Mitgliedschaft in mehreren Vereinen können in unterschiedlichen Sportarten gesonderte Startrechte beantragt werden (bei den Turnspielen ist die Rahmenordnung, § 3.4.5, zu beachten, wonach im Faustball, Korbball, Ringtennis und Völkerball Feld- und Hallenspiele im Sinne des Startrechts wie unterschiedliche Sportarten zu behandeln sind).

4.1.2.1 Jeder Verein muss einen gesonderten Antrag stellen.

4.1.2.2 Die Vereine können zu unterschiedlichen Landesturnverbänden gehören.

Mannschafts-Zweitstartrecht

4.1.3.1 In Sportarten mit Startrecht für Einzel- und Mannschaftswettkämpfe ist zur Bildung von Mannschaften ein Mannschafts-Zweitstartrecht für einen anderen Verein möglich. Dieser Verein kann auch einem anderen Landesturnverband angehören (Rahmenordnung § 3.4.4).

4.1.3.2 Für das Mannschafts-Zweitstartrecht gelten alle Startrechtbestimmungen der Rahmenordnung und dieser Passordnung mit folgenden Ergänzungen:

- a) Zur Erteilung des Mannschafts-Zweitstartrechts ist die Freigabe (§ 3.4.4) des Stammvereins für das Mannschafts-Zweitstartrecht erforderlich.
- b) Ein Wechsel des Mannschafts-Zweitstartrechts für einen neuen Zweitverein oder die Aufhebung des Mannschafts-Zweitstartrechts (Rückwechsel zum Stammverein) gelten als Vereinswechsel (§ 4.2) und bewirken die hierfür vor Erteilung des Startrechts vorgesehenen Sperren (§ 4.2.4). Beim Rückwechsel zum Stammverein ist das neue Startrecht zur eindeutigen Kennzeichnung im Bereich „Mannschafts-Zweitstartrecht“ zu vermerken.
- c) Die erstmalige Ausstellung des Mannschafts-Zweitstartrechts im Startpass erfolgt ohne Sperre und ist in einer Sportart nur einmal möglich!

4.2 Freigabe und Startrecht bei Vereinswechsel

4.2.1 Bei einem vorgesehenen Wechsel des Startrechts in einer Sportart für einen anderen Verein muss der bisherige Verein das Datum der Freigabe (Erlöschen des Startrechts) durch Unterschrift und Vereinsstempel direkt im Startpass bestätigen.

4.2.1.1 Bei versehentlicher Eintragung eines falschen Datums der Freigabe ist die richtige Eintragung im folgenden Feld vorzunehmen.

4.2.1.2 Korrekturen oder Streichungen sind nicht zulässig. Sie machen den Pass ungültig - (§ 2.2.5.1 c).

4.2.2 Der früheste Freigabetag ist der Tag nach dem letzten Wettkampfeinsatz des betreffenden Vereinsmitgliedes in der jeweiligen Sportart.

4.2.3 Die Freigabe und Aushändigung des Startpasses durch den bisherigen Verein müssen schnellstmöglich, spätestens jedoch innerhalb von zehn Tagen nach Antragstellung erfolgen.

4.2.3.1 Die Freigabe ist unabhängig von der Vereinsmitgliedschaft und deren Kündigung (Vereinsaustritt) zu erteilen, d.h. auch dann, wenn die Vereinssatzung einen Austritt erst zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht. Der Antrag um Freigabe zum Wechsel des Startrechts bedeutet nicht unbedingt auch die Kündigung der Mitgliedschaft.

4.2.3.2 Daraus sich ergebende Verpflichtungen hat das Vereinsmitglied einzuhalten.

4.2.4 Sperrbestimmungen

4.2.4.1 Der Beginn des Startrechts für einen neuen Verein richtet sich nach den Sperrbestimmungen in der Rahmenordnung (§ 3.6.1).

Erläuterung:

Bei Beginn der dreimonatigen Sperre am 1. Januar läuft diese am 31. März ab. Das neue Startrecht beginnt am 1. April.

4.2.4.2 Die Sperre entfällt bei den nachfolgenden Punkten:

1. gleichzeitiger Wohnsitzwechsel des Wettkämpfers,
2. Auflösung eines Vereins, einer Abteilung oder komplette Aufgabe des Wettkampfbetriebs in der jeweiligen Sportart,
3. wenn die Freigabe des bisherigen Vereins oder das schriftlich bestätigte Ende der Mitgliedschaft im bisherigen Verein 3 Monate zurückliegt, in diesem Zeitraum kein Wettkampf für den bisherigen Verein bestritten und bisher kein neuer Antrag eingereicht wurde,
4. wenn das Startrecht in der entsprechenden Sportart mindestens 3 Monate erloschen war.

§ 5 Eintragung von Leistungs- und Altersklassen sowie Meisterschaften

5.1 Zuständigkeit und Form

5.1.1 Die Eintragungen erfolgen ausschließlich durch die zuständigen Beauftragten (Wettkampfleitung, Staffelleitung, TK-Mitglieder für Wettkämpfe usw.).

5.1.2 Für die Eintragungen sind Stempel zu verwenden.

5.2 Eintragung von Leistungs- und Altersklassen

5.2.1 Eintragungen sind nur in folgenden Fällen erforderlich:

- a) der Wettkämpfer startet in einer im Rang höheren als der eigenen Altersklasse;
- b) der Wettkämpfer startet in einer höheren als der untersten Leistungsklasse;
- c) die Ordnung der Sportart oder die Wettkampfbestimmungen erfordern einen solchen Eintrag.

5.2.2 Jede Eintragung muss enthalten:

- a) die Sportart bzw. Disziplin (Abkürzungen s. Richtlinien für Pass-Stellen, § 16.1),
- b) die Wettkampf-, Spiel- bzw. Altersklasse,
- c) das Wettkampfsjahr.

5.3 Eintragung von Meisterschaften

5.3.1 Jede Eintragung muss die Bezeichnung der Meisterschaft sowie die in § 5.2.2 aufgeführten Angaben enthalten.

§ 6 Verlust des Startpasses

6.1 Antrag auf Neuausstellung

Bei Verlust des Startpasses ist ein Antrag auf Neuausstellung zu stellen.

6.1.1 Der Antrag muss folgende Anlagen enthalten:

- a) eine Verlufterklärung des Wettkämpfers oder des Vereins,
- b) eine Erklärung des Vereins über die Wettkampftätigkeit des Vereinsmitgliedes im laufenden Wettkampfsjahr (Angabe der im verlorenen Pass eingetragenen Leistungs- und Altersklassen sowie Meisterschaften) als formloses Schreiben,
- c) ein Passbild entsprechend § 3.3.2.1

6.2 Wiederfinden des Startpasses

Wird der verloren gemeldete Pass wieder aufgefunden, so ist er zusammen mit der Neuausstellung sofort der zuständigen Pass-Stelle zuzuleiten.

6.2.1 Die Erstaussstellung wird ungültig gemacht und zusammen mit der bearbeiteten Neuausstellung umgehend dem Verein des Wettkämpfers übermittelt.

§ 7 Verstöße

7.1 Als Verstöße gegen die Passordnung gelten insbesondere:

- a) falsche Angaben zur Person,
- b) falsche Eintragungen im Passantrag,
- c) falsche Angaben in Anlagen zum Passantrag,
- d) falsche Eintragungen oder Bestätigungen im Startpass,
- e) Verwendung eines „verloren“ gemeldeten Startpasses,
- f) Anstiftung oder Beihilfe zu den in § 7.1 a) bis e) genannten Verstößen.

7.2 Die Verstöße werden von der Pass-Stelle dem zuständigen Mitglied für Wettkämpfe des jeweiligen Technischen Komitees bzw. Ausschusses mitgeteilt.

7.3 Je nach Sachlage werden Vereine, Wettkämpfer oder sonstige Schuldige nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung, der Turn- und Rahmenordnung bzw. Ordnung der jeweiligen Sportart bestraft.

§ 8 Gebühren

8.1 Die Ausstellung und Bearbeitung des Startpasses durch die Pass-Stelle ist gebührenpflichtig.

8.2 Die Gebühren werden durch die Finanz- und Wirtschaftsordnung des DTB festgelegt und sind für die Landesturnverbände verbindlich.

§ 9 Schlussbestimmung

Die ursprüngliche Passordnung wurde vom Hauptausschuss des DTB am 19. November 2011 in Berlin beschlossen.

Die vorliegende Fassung als Anlage 1 zur Rahmenordnung des DTB wurde auf Grundlage der vom Hauptausschuss des DTB am 1. Oktober 2016 in Frankfurt beschlossenen Turn- und Rahmenordnung angepasst. Sie ist gültig ab 1. Februar 2017.

§ 10 RICHTLINIEN FÜR PASS-STELLEN

§ 11 Allgemeine Richtlinien

11.1 Die Pass-Stelle ist innerhalb ihres Landesturnverbandes zuständig für alle Angelegenheiten, die in Zusammenhang mit Startpässen des DTB stehen.

11.1.1 Hierzu gehören insbesondere:

- a) die Bereitstellung von Passantragsformularen bzw. Online-Passbeantragung
- b) die Ausstellung und Änderung von Startpässen,
- c) die Erstellung und Pflege der Pass-Datei (im DTB-GymNet)
- d) der Informationsaustausch mit Pass-Stellen anderer Landesturnverbände.

§ 12 Blanko-Pässe und Antragsformulare

12.1 Einheitliche Blanko-Pässe (Anlage A) für alle Landesturnverbände können vom DTB-Shop angefordert werden.

Bei Eigendruck durch einen Landesturnverband ist die Vorlage des DTB zu verwenden.

12.1.1 Auf der Vorderseite der Startpässe ist der Name des Landesturnverbandes einzutragen oder einzustempeln.

12.2 Antragsformulare (Anlage B) sind von den Pass-Stellen der Landesturnverbände ebenfalls nach Vorgabe des DTB zu erstellen und den Vereinen zur Verfügung zu stellen.

12.2.1 Auf der Rückseite des Antragsformulars sind Hinweise für den Antragsteller abzudrucken.

§ 13 Erst- oder Neuausstellung eines Startpasses

13.1 Sämtliche Eintragungen der Pass-Stelle sind mittels Schreibmaschine oder EDV vorzunehmen.

13.2 Startpassnummer

13.2.1 Die Pass-Stelle vergibt für jeden Startpass in fortlaufender Reihenfolge eine einmalige Passnummer, die entweder mit der Kennziffer oder der Abkürzung des Landesturnverbandes (§ 16.2) beginnt.

13.2.2 Die Passnummer wird eingetragen oder eingedruckt.

13.2.3 Die Nummer eines ungültig gewordenen Passes kann dem gleichen Wettkämpfer erneut zugeteilt werden.

13.2.4 Startpässe behalten die Passnummer des ausstellenden Landesturnverbandes, solange ein Startrecht für einen Mitgliedsverein dieses Landesturnverbandes besteht.

Bei einem kompletten Wechsel zu einem Verein eines neuen Landesturnverbandes bleibt die bisherige Pass-Nummer bis zum Ablauf der Gültigkeit bestehen. Wird nach Ablauf der Gültigkeit ein neuer Startpass ausgestellt, vergibt die Pass-Stelle des neuen Landesturnverbandes eine neue Pass-Nummer.

13.3 Prüfung der eingereichten Unterlagen

- 13.3.1 Der Passantrag und ggf. die Anlagen sind auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen zu prüfen.
- 13.3.2 Bei fehlenden oder undeutlichen Eintragungen oder Anlagen sowie bei offensichtlich falschen Angaben ist der Antrag an den Antragsteller zurückzusenden.
- 13.3.3 Die Kopien der amtlichen Dokumente als Anlagen zu Passanträgen sind nach Bearbeitung durch die Pass-Stellen der Landesturnverbände unverzüglich zu vernichten.

13.4 Erstellung des Startpasses

13.4.1 Angaben zur Person

13.4.1.1 Im Abschnitt der Angaben zur Person sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- a) Übernahme der persönlichen Angaben aus dem Passantrag,
- b) Befestigung des Passbildes,
- c) Verbindung des Passbildes mit dem Pass durch den Stempel der Pass-Stelle.

13.4.2 Startrechte und Gültigkeit

13.4.2.1 Für die Eintragungen im Abschnitt über erteilte Startrechte gilt folgendes:

- a) für die Sportarten sind die vorgesehenen Abkürzungen (§ 16.1) zu verwenden;
- b) Beginn und Ende des Startrechts in der jeweiligen Sportart sind als vollständiges Datum einzugeben (z.B. Beginn 01.01.2016, Ende 31.12.2020); bei Hallenspielen über die eigentlichen 5 Jahre hinaus bis zum 30.06. des Folgejahres (Ende 30.06.2021);
- c) als Beginn eines Startrechts kann frühestens das Eingangsdatum des Antrags bei der Pass-Stelle eingesetzt werden;
- d) für den Stempel der Pass-Stelle ist die Abkürzung des Landesturnverbandes zu verwenden.

13.4.2.2 Das in der ersten Zeile eingetragene Ende des Startrechts ist gleichzeitig das Ende der Gültigkeit des Startpasses.

13.4.2.3 Bei der Beantragung des Startrechts für ein Turnspiel als Hallen- und Feldspiel sind beide getrennt einzutragen - (z.B. Faust F und Faust H).

13.4.2.4 Enthält der Antrag keine gesonderten Angaben über Hallen- oder Feldspiel, sind beide Startrechte einzutragen.

13.5 Zusätzliche Maßnahmen bei der Neuausstellung eines Startpasses

13.5.1 Neuausstellung wegen regulärem oder vorzeitigem Ende der Gültigkeit (Passordnung, §§ 2.2.4 und 2.2.5)

13.5.1.1 Die für das laufende Wettkampfsjahr noch gültigen Eintragungen in den Abschnitten "Leistungs- und Altersklassen" sowie "Meisterschaften" des bisherigen Passes bzw. bei Passverlust die Erklärung des Vereins über die Wettkampftätigkeit des Vereinsmitgliedes (Passordnung, § 6.1.1 c) sind in die Neuausstellung zu übertragen und als Eintragungen der Pass-Stelle mit Unterschrift und Stempel zu kennzeichnen.

13.5.1.2 Bei Vorlage des bisherigen Passes ist dieser durch Stempel oder handschriftliche Eintragung auf der Vorderseite als ungültig zu kennzeichnen und dem Antragsteller zuzustellen.

13.5.2 Kennzeichnung bei Neuausstellung wegen Verlust eines Startpasses

13.5.2.1 Bei Neuausstellung wegen Verlust des bisherigen Startpasses ist auf der Vorderseite zu kennzeichnen, dass es sich um eine Ersatzausfertigung handelt.

13.5.3 Gültigkeit des Startpasses bei Neuausstellung wegen Verlust

13.5.3.1 Bei Neuausstellung eines Startpasses wegen Verlust des bisherigen gilt nicht die Gültigkeitsdauer des verlorenen Startpasses, sondern sie beträgt neu fünf Jahre.

14 Änderung eines Startpasses

14.1 Prüfung der eingereichten Unterlagen

- 14.1.1 Der Passantrag, der Pass und ggf. weitere Anlagen sind auf Vollständigkeit der Eintragungen bzw. auf deren Richtigkeit zu prüfen.
- 14.1.2 Bei fehlenden oder undeutlichen Eintragungen oder Anlagen sowie bei offensichtlich falschen Angaben sind die Unterlagen an den Antragsteller zurückzusenden.
- 14.1.3 Enthält der Pass Korrekturen oder nicht von einer Pass-Stelle vorgenommene Streichungen, so ist er als ungültig zu kennzeichnen (siehe §§ 2.2.5.1 und 2.3 der Passordnung) und an den Antragsteller zurückzusenden.

14.2 Passänderungen

14.2.1 Änderung der persönlichen Daten

- 14.2.1.1 Änderungen im Abschnitt der persönlichen Daten sind durch Streichung der entsprechenden bisherigen Angaben und Eintragung der neuen Daten vorzunehmen.
- 14.2.1.2 Jede Korrektur ist durch Unterschrift und Stempel der Pass-Stelle zu kennzeichnen.

14.2.2 Änderung des Startrechts bei Vereinswechsel oder bei Erteilung des Mannschafts-Zweitstartrechts

- 14.2.2.1 Die Erteilung des Startrechts in einer Sportart für einen neuen Verein darf nur bei ordnungsgemäßer Freigabe des bisherigen Vereins erteilt werden.
- 14.2.2.2 Bei der Erteilung des Startrechts für den neuen Verein sind die Bestimmungen zu Sperren in der Rahmenordnung (§ 3.6.1) zu beachten.
- 14.2.2.3 Ist der Vereinswechsel mit einem Wechsel des Landesturnverbandes verbunden, so sind der Pass-Stelle des bisherigen Verbandes eine Kopie des geänderten Startpasses zu übermitteln bzw. über die Änderungen im DTB-GymNet als zentraler Pass-Datei zu informieren.

14.2.3 Startrecht in einer bisher nicht eingetragenen Sportart

- 14.2.3.1 Das Startrecht für eine bisher nicht eingetragene Sportart ist unabhängig von bereits bestehenden Startrechten und von Freigaben anderer Vereine zu erteilen.
- 14.2.3.2 Ist die Erteilung des Startrechts in einer bisher nicht eingetragenen Sportart mit einem Wechsel des Landesturnverbandes verbunden, so sind der Pass-Stelle des bisherigen Verbandes eine Kopie des geänderten Startpasses zu übermitteln bzw. über die Änderungen im DTB-GymNet als zentrale Pass-Datei zu informieren.

14.2.4 Änderungen bei Wiederfinden eines verloren gemeldeten Startpasses

- 14.2.4.1 In der Ersatzausfertigung des Startpasses ist der Ersatzvermerk (§ 13.5.2.1) zu streichen; der wieder aufgefundene Pass ist als ungültig zu kennzeichnen (§ 6.2.1).
- 14.2.4.2 Beide Pässe sind dem Verein des Wettkämpfers zuzustellen.

15 Sonstige Aufgaben

15.1 Passdatei

15.1.1 Führung der Passdatei

- 15.1.1.1 Jede Erst- oder Neuausstellung eines Startpasses ist in die Passdatei (DTB-GymNet) aufzunehmen.
- 15.1.1.2 Alle Passänderungen und ggf. andere Eintragungen sind in die Passdatei (DTB-GymNet) zu übertragen.
- 15.1.1.3 Die Daten von ungültigen oder abgelaufenen Pässen sind aus der Passdatei (DTB-GymNet) zu entfernen und mindestens 10 Jahre gesondert aufzubewahren bzw. zu archivieren.

15.1.2 Datenschutz

- 15.1.2.1 Die Bestimmungen des Datenschutzes, insbesondere die Verpflichtung zur sofortigen Vernichtung von Kopien amtlicher Dokumente nach der Bearbeitung, sind zu beachten.

15.2 Informationsaustausch mit anderen Pass-Stellen

- 15.2.1 Wechselt ein Wettkämpfer den Landesturnverband, so ist in folgenden Fällen eine Mitteilung an die bisherige Pass-Stelle erforderlich:
 - a) Mannschafts-Zweitstartrecht in einem anderen Landesturnverband (Passordnung § 4.1.3.1),
 - b) Wechsel eines Startrechts für einen Verein (Passordnung § 4.2),
 - d) Startrecht in einer bisher nicht eingetragenen Sportart, (Richtlinien § 14.2.3).

15.3 Verstöße

- 15.3.1 Bei der Feststellen oder Kenntnisnahme eines Verstoßes gegen die Passordnung ist der Vorgang an das für Wettkampf zuständige Mitglied des TK der jeweiligen Sportart weiterzuleiten.
 - 15.3.1.1 Der Startpass und ggf. weitere Unterlagen sind beizufügen.

16	Abkürzungen und Kennziffern in Startpässen
16.1	Sportarten
16.1.1	Für die Eintragung von Sportarten sind folgende Abkürzungen zu verwenden:
	Aerobic / Sportaerobic.....AERO
	Faustball..... FAUST/FFAUST/H
	Gerätturnen (männlich und weiblich)GERÄT
	Gymnastik/Rhythmische SportgymnastikGYM (einschließlich Gymnastik und Tanz, DTB-Dance)
	IndiacaIND
	Korbball..... KORB/FKORB/H
	Korbball..... KORF/FKORF/H
	MehrkampfMEHRK
	Orientierungslauf.....OL
	PrellballPRELL
	RhönradturnenRHÖN
	Ringtennis RING/FRING/H
	Rope Skipping.....ROPE
	SchleuderballspielSCHLEU
	SportakrobatikAKRO
	TeamGymTEAMGYM
	TrampolinturnenTRAMP
	Turn-Gruppen-Meisterschaft bzw. -WettkampfTGM/TGW
	Völkerball VÖLK/F.....VÖLK/H

16.2	Landesturnverbände	
16.2.1	In der Startpassnummer können für die Bezeichnung des Landesturnverbandes Kennziffern oder Abkürzungen verwendet werden; dafür und bei allen anderen Eintragungen sind die nachfolgenden Abkürzungen zu verwenden:	
01	BA	Badischer Turner-Bund
02	BY	Bayerischer Turnverband und Bayerischer Turnspielverband
03	BE	Berliner Turn- und Freizeitsport-Bund
04	BR	Bremer Turnverband
05	HA	Verband für Turnen und Freizeit, Landesorganisation Hamburg
06	HE	Hessischer Turnverband
07	MR	Turnverband Mittelrhein
08	NI	Niedersächsischer Turner-Bund
09	PF	Pfälzer Turnerbund
10	RH	Rheinhessischer Turnerbund
11	RL	Rheinischer Turnerbund
12	SL	Saarländischer Turnerbund
13	SH	Schleswig-Holsteinischer Turnverband
14	SW	Schwäbischer Turnerbund
15	WE	Westfälischer Turnerbund
16	AB	Akademischer Turnbund
21	BB	Märkischer Turnerbund Brandenburg
22	MV	Turnverband Mecklenburg-Vorpommern
23	SC	Sächsischer Turnverband
24	SA	Turnverband Sachsen-Anhalt
25	TH	Thüringer Turnverband

16.3	Abkürzung von Wettkampfbezeichnungen
DM	Deutsche Meisterschaft
DJM	Deutsche Jugendmeisterschaft
DJUNM	Deutsche Juniorenmeisterschaft
DSENM	Deutsche Seniorenmeisterschaft
RM	Regionalmeisterschaft
LM	Landesmeisterschaft
DC	Deutschland-Cup
DP	Deutschland-Pokal
BF	Bundesfinale
TTP	Turn-Talentschul-Pokal
AK	Altersklasse
JK	Jugendklasse
SK	Schülerklasse
KK	Kinderklasse (nur auf LTV-Ebene)
LK	Leistungsklasse
WK	Wettkampfklasse
BL	Bundesliga
RL	Regionalliga
LL	Landesliga
VL	Verbandsliga
BZL	Bezirksliga
KL	Kreisliga
GL	Gauliga
BZK	Bezirksklasse usw. analog der anderen Abkürzungen